

INFORMATION
ZUR
Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger in Finanzstrafsachen

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist gemäß § 77 Abs 4 FinStrG verpflichtet, einen Verteidiger im Finanzstrafverfahren zu bestellen, wenn dem Beschuldigten von der Finanzstrafbehörde ein Verteidiger beigegeben wird. Die KSW führt für diese Zwecke eine interne Liste von Wirtschaftstreuhändern, die sich bereit erklärt haben, solche Verfahrenshilfeverteidigungen zu übernehmen.

Als Absolvent des Lehrganges Finanzstrafrecht und eingetragener „Zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte“ lädt Sie die Kammer ein, sich in die Liste der Verfahrenshilfeverteidiger eintragen zu lassen.

Wie erfolgt eine Bestellung zum Verfahrenshilfeverteidiger?

Die Kammer erhält von der zuständigen Finanzstrafbehörde die Mitteilung über die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers samt Aufforderung, einen Verteidiger beizustellen. Die Kammer wählt in der Folge aus der Liste der Verfahrenshilfeverteidiger u.a. nach folgenden Kriterien aus:

- Absolvierung des Lehrganges Finanzstrafrecht der WT-Akademie
- Die Nähe zum Finanzamt, bei welchem das Verfahren anhängig ist
- Die Erreichbarkeit der Wirtschaftstreuhänder – die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers ist durch die Kammer umgehend vorzunehmen. Werden die Personen, die den Kurs absolviert haben, nicht telefonisch erreicht, muss auf die übrigen Personen der Liste zurückgegriffen werden.
- Auf eine Abwechslung bei der Bestellung der Wirtschaftstreuhänder ist – wenn möglich – zu achten.

Für eine Bestellung kommen ausschließlich Wirtschaftstreuhänder mit aufrechter Berufsbefugnis (nicht ruhend) in Frage, die die Befugnis auch selbständig ausüben. Nicht bestellt werden können

- WT mit ruhender Befugnis
- ausschließlich unselbständig tätige WT
- Berufsanwärter
- Wirtschaftsprüfer, die NUR über die Befugnis Wirtschaftsprüfer verfügen

Die Kammer fragt im Anlassfall telefonisch an, ob die Übernahme des Mandats möglich ist. Bei telefonischer Zusage erfolgt die Bestellung durch die Kammer in der Folge mit Bescheid. Bitte beachten Sie, dass inhaltliche Auskünfte zum Verfahrensgegenstand vorab nicht erteilt werden können.

Wie wird eine Verfahrenshilfeverteidigung honoriert?

Die Honorierung erfolgt als Zeitgebühr in Höhe von derzeit € 152,- zzgl. USt. Die Honorare für die Verfahrenshilfe werden ausschließlich aus Kammergeldern, welche sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen, finanziert. Aus diesem Grund ist, sofern der zeitliche Aufwand 20 Stunden zu überschreiten droht, unbedingt vorab eine Genehmigung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einzuholen.

In der Abrechnung der Leistung ersuchen wir Sie eine Zeitaufzeichnung beizulegen, in der Sie

- die Höhe der noch zu erwartenden Kosten und
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der noch vorzunehmenden Schritte angeben.

Von der Verfahrenshilfe sind nur notwendige und zweckmäßige Schritte erfasst. Telefonate und die Korrespondenz mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nicht in die Honorarnote aufzunehmen.

Was beinhaltet die notwendige und zweckmäßige Vertretung?

Ersatzfähig sind nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendige Kosten. Als zweckentsprechend gilt jede Vertretungshandlung, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; notwendig sind nur jene Handlungen, die das prozessuale Ziel der Partei mit dem geringsten Aufwand erreichen.

Wie oft werde ich betreffend die Übernahme einer Verteidigung kontaktiert?

Dies hängt davon ab, wie viele Beigebungen von Verfahrenshilfeverteidigern in der Nähe Ihres Berufssitzes erfolgen und wie viele andere WT im örtlichen Nahebereich in der Kammerliste eingetragen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass immer wieder auch andere eingetragene Personen beauftragt werden. Eine Prognose über die Zahl der Anfragen ist dadurch nicht möglich. Im Jahr 2020 hat die KSW für ganz Österreich 8 Verfahrenshilfeverteidiger bestellt.

Ist mit der Aufnahme in die Liste der Verfahrenshilfeverteidiger eine Verpflichtung verbunden?

Die Aufnahme in die Liste ist selbstverständlich freiwillig, Verfahrenshilfeverteidigungen müssen nicht zwingend angenommen werden. Falls Sie keine Aufträge mehr bekommen möchten, streichen wir Sie natürlich wieder von der Kammerliste. Nur wenn eine Bestellung eines freiwilligen Verfahrenshilfeverteidigers nicht möglich ist, ist der zu bestellende WT dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen. Nur in diesem Fall trifft den WT eine Pflicht zum Tätigwerden.

Wie geht man mit problematischen Verfahrensbeholdenen um?

Es kommt leider ab und zu vor, dass Beschuldigte mit den von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellten Verfahrenshilfeverteidigern nicht zusammenarbeiten. Grundsätzlich ist zur Verfahrenshilfe auszuführen, dass eine Zurücklegung der Verfahrenshilfe durch den Verfahrenshilfeverteidiger gesetzlich nicht vorgesehen ist. Eine mangelhafte Mitwirkung des Verfahrensbeholdenen ist daher grundsätzlich vom Verfahrenshilfeverteidiger hinzunehmen und das Verfahren gesetzmäßig (zur Not aufgrund der Aktenlage) zu Ende zu führen.

Ist Ihr Verfahrensbeholdener demgegenüber äußerst aktiv in eigener Sache, dann haben Sie Ihre Vertretungshandlungen auf die notwendige und zweckmäßige Bearbeitung einzuschränken. Umfangreiche und sich häufende Schilderungen zum Sachverhalt sind auf verfahrensrelevantes Vorbringen zu sichten und müssen nicht einzeln beantwortet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie die Rechte des Verfahrensbeholdenen wahren und beschränken Sie Ihr Einschreiten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei wem kann ich mich für eine Eintragung in die Liste der Verfahrenshilfeverteidiger melden?

Frau Bettina Fassolder nimmt Sie bei Interesse gerne in die Liste auf – per Email an fassolder@ksw.or.at – und steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Tel 01/811173-258 DW).